



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Koordinationsstelle COVID-19  
Cellule cantonale de coordination COVID-19

c/o Oberamt des Vivisbachbezirks  
Ch. du Château 11, PF 128, 1618 Châtel-St-Denis

T +41 26 305 94 10  
www.veveyse.ch

## VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT

### Pflichtenheft für Sicherheitskonzept

Die Verwendung des Covid-Zertifikats ist für Grossveranstaltungen (mehr als 1000 Personen) obligatorisch. Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden weiterhin von den Oberämtern ausgestellt. Einzureichen ist das Formular «Temporäre Veranstaltungen – Patent K».

Für Organisatoren im Sport- und Kulturbereich, die in der gleichen Einrichtung wiederholt gleichartige Grossveranstaltungen (Fussballspiele, Hockeyspiele, Konzerte, Theater usw.) organisieren, genügt ein einzelnes Gesuch, um eine Bewilligung für sämtliche geplanten gleichartigen Veranstaltungen zu beantragen.

Aufgrund der gesundheitlichen Lage und der Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus muss jeder Organisator einer Grossveranstaltung ebenfalls ein Gesamt-Sicherheitskonzept vorlegen. Das Gleiche gilt für Organisatoren einer Veranstaltung mit weniger als 1000 Personen, die das Covid-Zertifikat nutzen möchten.

Das Sicherheitskonzept muss folgende Elemente enthalten:

- ein ausführliches Schutzkonzept (gemäss Anhang 1, Pkt. 1.2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage)
- eine Risikoanalyse, die mindestens Folgendes umfasst:
  - o Mobilitätsaspekte (Anreise zur Veranstaltung, Anzahl Parkplätze)
  - o Steuerung der Besucherströme
    - Eingang: System zur Reduktion der Personenströme
    - Trennung von Ein- und Ausgangswegen
  - o Identitätskontrolle: **Identität** (nur Identitätskarte oder Pass) und **Covid-Zertifikat** (nur ab 16 Jahren, Kontrolle mit der App Covid Certificate Check)

Der Veranstalter, der ein veranstaltungsspezifisches Testsystem anbieten möchte, ist für die Beschaffung und Durchführung der Schnelltests in Zusammenarbeit mit einer zur Ausstellung eines COVID-Zertifikats berechtigten Fachkraft sowie für die Erstellung eines Schutzplans verantwortlich. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Richtlinien des BAG (Anhang 6, Abs. 3.1 der Verordnung 3 COVID-19). Nur das Testmaterial wird vom Bund erstattet. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Ein Zulassungsantrag muss beim Amt für Gesundheit (GesA) gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich bei der Organisation/dem medizinische Fachpersonal, die/der die Tests durchführt, um ein Labor, eine Apotheke, einen Arzt oder ein Unternehmen anderer Art handelt. Befolgen Sie dazu bitte das unter folgendem Link beschriebene Verfahren:

[Infos zum Betrieb eines SARS-CoV-2 Testzentrums anlässlich von Veranstaltungen](#)

- Plan der Veranstaltung mit getroffenen Massnahmen und Anzahl Angestellter/Freiwilliger
- COVID-Angel-Konzept festgelegt und vorgestellt
- Einen COVID-Verantwortlichen
- Fähigkeit zur Bewältigung der Besucherzahl
- Konzept für die Schulung des Kontrollpersonals
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Zielpublikum, Alkoholverkauf, Dauer der Veranstaltung)
- Verfahren bei positiven Fällen

KKS/27.07.2021